



Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (in der Fassung vom 1.2.2006)

Hinweis: Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B

Inhaltsübersicht

1. Art und Umfang der Leistungen
2. Einheitspreise
3. Änderungen der Leistungen
4. Ausführungsunterlagen
5. Ausführung der Leistung
6. Art der Anlieferung und Versand
7. Kündigung aus wichtigem Grund
8. Wettbewerbsbeschränkungen
9. (ohne Inhalt)
10. Güteprüfung
11. Abnahme
12. Mängelansprüche
13. Rechnung
14. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
15. Zahlung
16. Überzahlung
17. Abtretung
18. Sicherheitsleistung
19. Bürgschaft
20. Verträge mit ausländischen Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern
21. Illegale Beschäftigung
22. Forderungen/Gegenforderungen
23. Geschäftsbedingungen Auftragnehmerin/Auftragnehmer
24. Vertragsänderungen

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der VOL/B.

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der abgeschlossene Vertrag bestimmt Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen. Bei Widersprüchen gelten die im Angebotsschreiben unter Abs. 1 des Angebotsschreibens genannten Vertragsteile.

Rechtswirksam sind nur schriftliche und unterschriebene Aufträge der Auftraggeberin.

2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

Die im Angebot angegebenen Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – feste Preise, durch die sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers abgegolten sind.

Im Übrigen gilt Punkt 6.2.

Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

3 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

3.1 Beansprucht die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Auftraggeberin unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

3.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

Bei Mehr- oder Minderleistungen sind auf Verlangen angemessene neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3)

4.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden dadurch nicht eingeschränkt. (s. auch 5.3)

4.2 DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u. ä. hat sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.

5 Ausführung der Leistung (§ 4)

Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

- 5.1 Die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sind bei Öffentlicher Ausschreibung die Normen zur Zeit der Bekanntmachung der Ausschreibung, bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.
- 5.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
- 5.3 Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn die Auftraggeberin die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.
- 5.4 Die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Beschäftigten erforderlich sind.

Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin erwachsenen Schäden.
- 5.5 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der Auftraggeberin seine Beschäftigten anzuhalten, Anweisungen der zuständigen städt. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. deren Beauftragten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer trotz wiederholter Warnung gegen derartige Anweisungen, so kann die Auftraggeberin ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 5.6 Für Personen- und Sachschäden haftet die Auftraggeberin unbeschadet ihrer Haftungsverpflichtung nach den gesetzlichen Vorschriften nur, soweit die Schäden durch sein Verschulden oder das Verschulden ihrer Bediensteten (Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB) verursacht sind. Die Bewachung und Verwahrung der der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer und ihren/seinen Beschäftigten gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von der Auftraggeberin bereitgestellten Stoffe und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Die Auftraggeberin ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in ihren Räumen oder auf ihrem Grundstück befinden.
- 5.7 Hat die Auftraggeberin aufgrund gesetzlicher Vorschriften Beschäftigten der Auftragnehmerin /des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihr Rückgriff gegen Auftragnehmerin / den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch deren/dessen Verschulden oder ihrer/seiner Beschäftigten herbeigeführt worden sind.
- 5.8 Hat ein Verschulden der Auftraggeberin oder ihrer Bediensteten (Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB) mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 5.9 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen sie/er als Ansprechpartner für die Leistung der Ausführung bestellt hat
- 5.10 Die Auftragnehmerin /der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmerin /den Unterauftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin zu benennen.

6 Art der Anlieferung und Versand

- 6.1 Die Liefergegenstände sind auf Gefahr der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
- 6.2 Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 6.3 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 6.4 Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
- 6.5 Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 6.6 Nach der Verpackungsverordnung müssen die Herstellerinnen/Hersteller und Vertreiberinnen/Vertreiber von Verpackungen Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung trägt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer.
Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

7 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Die Auftraggeberin kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- 7.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin gepfändet werden, es sei denn, dass die Auftragnehmerin /der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- 7.2 die Auftragnehmerin /der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,
- 7.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.
Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 7.4 Vor der Ausübung der Rechte aufgrund von Nr. 7.2 und 7.3 ist der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 7.5 Bei Kündigung oder Rücktritt der Auftraggeberin kann diese von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen der Auftragnehmerin /dem Auftragnehmer gegen die Auftraggeberin aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

- 7.6 Kündigt die Auftraggeberin den Vertrag nach § 8 Nr. 1, so sind Auftraggeberin und Auftragnehmerin/ Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruches zu bemessen.
- 7.7 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen in Nrn. 2, 3, oder 5 des Angebotsschreibens abgibt.
- 7.8 Wird nach Nr. 7.1, 7.2, 7.3 oder 7.7 gekündigt, gilt § 8 Nr. 3 entsprechend.
- 7.9 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

8 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

9 entfällt

10 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)

- 10.1 Verlangt die Auftraggeberin eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.
Verlangt die Auftraggeberin Güte- und Gebrauchsprüfungen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vorschriften Leistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen.
- 10.2 Die Auftraggeberin kann – möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers – Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen.
- 10.3 Die Güteprüfung wird durch die Auftraggeberin veranlasst. Sie findet grundsätzlich im Werk der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer anderen übertragen hat.
- 10.4 Ist nach dem Auftrags schreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und – auf Verlangen der Auftraggeberin – auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle der Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- 10.5 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die sie/er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
- 10.6 Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann die Auftraggeberin die Nacharbeiten auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

10.7 Leistungen, die bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden zurückgewiesene Leistungen auf ihre/seine Kosten zurückgesandt.

11 Abnahme (zu §13)

- 11.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen oder in Abhängigkeit von der Ware vertraglich vereinbart.
- 11.2 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf die Auftraggeberin über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- 11.3 Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen der Auftraggeberin übereignet worden sind oder die Gefahr aufgrund einer Vereinbarung auf die Auftraggeberin übergegangen ist.
- 11.4 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes angegeben ist – der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur in den allgemeinen Dienststunden und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 11.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die Auftraggeberin über, wenn die Empfangsstelle die Leistung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers angenommen hat.
- 11.6 Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Gefahr auf die Auftraggeberin über, es sei denn, dass Leistungen bereits vor dem nach Nr. 11.5 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt der Auftraggeberin übereignet worden sind.

12 Mängelansprüche (§ 14)

- 12.1 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter Punkt 5.2 zu § 4 Nr. 1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.
- 12.2 Die Auftraggeberin kann verlangen, dass statt der mangelhaften Leistung eine bedingungsgemäße auch dann erbracht wird, wenn die Leistung nicht in der Lieferung einer vertretbaren Sache besteht. Die Regelungen unter Punkt 10.6 gelten entsprechend.
- 12.3 Die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln beinhalten auch Fahrtkosten oder Wegegebühren.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
- 12.5 Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs so lange gehemmt, bis die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs wird unterbrochen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diesen Anspruch durch ihr/sein Verhalten anerkennt.

12.6 Für die Eigenschaften, die gemäß den in 5.2 genannten Bestimmungen vorausgesetzt werden, übernimmt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gewähr – unabhängig von einer im übrigen geltenden Gewährleistungsfrist – für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

13 Rechnungen (§§ 15 und 17)

13.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

13.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

13.3 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.

13.4 Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Zweite, und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben der Leistungsbeschreibung in Einzelsätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis der Auftraggeberin beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

13.5 Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile eines Cents, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.

13.6 Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

13.7 Lieferscheine müssen enthalten:
Nummer und Datum,
Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
Angaben über Art und Umfang der Lieferung,

Bei Zustellung vor Ort ist die Lieferung auf dem Lieferschein zu quittieren.

13.8 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierten Lieferscheinen oder Leistungsnachweisen.

13.9 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zur Last.

13.10 Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens 1 Monat nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 14.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer.

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Nr. 3 gilt nicht.

- 14.2 Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch die Auftraggeberin nach dem Auftragschreiben vorgesehen ist, werden nur vergütet, wenn sie von der im Auftragschreiben genannten Stelle auf Stundenlohnnachweisen schriftlich anerkannt worden sind.
- 14.3 Die anerkannten Stundenverrechnungsnachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 14.4 Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen.

15 Zahlungen (§ 17)

- 15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 15.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 15.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an die/den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 15.4 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben. Zahlungen werden grundsätzlich in EURO, geleistet.
- 15.5 Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl der Auftraggeberin innerhalb von 21 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet.
- 15.6 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB Nr. 13.9) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB 11.2 dieser Vertragsbedingungen.

15.7 Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

15.8 Schlussrechnung/-zahlung

Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Fehler sind:

- a) Aufmassfehler, d. h. Abweichungen in den Aufmasslisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler),
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung

15.9 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin aus § 812 ff BGB bleiben unberührt.

16 Überzahlungen (§ 17)

16.1 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

16.2 Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Erstattungsbetrag ab Zahlungseingang bis zur Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

17 Abtretung (§ 17)

17.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen ihn wirksam.

17.2. Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt der Auftraggeberin schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat: "Ich erkenne an,

a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,

b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,

d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Auftraggeberin nicht wirksam ist. Zahlungen, die die Auftraggeberin nach der Abtretung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Auftraggeberin bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn die/der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 17.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.
- 17.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach 17.1 bis 17.3 kann die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a Satz 1 HGB).
- Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber der Auftraggeberin; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung der Auftraggeberin angezeigt wird oder sie anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a Sätze 2 und 3 HGB).

18 Sicherheitsleistung (§ 18)

- 18.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, vor Erteilung eines Auftrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu verlangen.
- 18.2 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 18.3 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

19 Bürgschaften (§§ 17 und 18)

- 19.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter der Auftraggeberin zu verwenden.
- 19.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 19.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung der Bürgin/des Bürgen:
- "Die Bürgin/Der Bürge übernimmt für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht."
 - Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Gerichtsstand ist Leverkusen!
- 19.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 19.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben,
- wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer
 - die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

19.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

19.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

20 Verträge mit ausländischen Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik.

21 Illegale Beschäftigung/ Leistungen

Die illegale Beschäftigung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitnehmern ist untersagt. Ebenso ist es der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer untersagt, Arbeiterinnen und Arbeitnehmer, für die keine Sozialabgaben abgeführt werden oder die - als ausländische Arbeiterinnen und Arbeitnehmer oder als ausländische Selbständige - keine Erlaubnis zur selbständigen Arbeit haben, zur Ausführung des Gewerks einzusetzen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 1 % der Angebotssumme/Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch 10 % der Schlussrechnungssumme. Die Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Verstoß gegen diese Vorschriften zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung, festgestellt wird.

22 Forderungen/Gegenforderungen

Die Auftraggeberin ist berechtigt, gegenüber allen Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

23 Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin nicht verbindlich. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

24 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.